



NACHWEIS ÜBER BESTEHENDEN MASERNSCHUTZ

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- **Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),**
- **ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,**
- **ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,**
- **ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),**
- **Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat**

Nachweispflicht besteht für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Der Nachweis ist mit den übrigen Anmeldeunterlagen einzureichen bzw. im Sekretariat vorzulegen.

Personen, die sich weigern entsprechende Nachweise zu erbringen, müssen durch die Schulleitung dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Das Gesundheitsamt kann den Schulbesuch untersagen.